

## Bauleistungs-Rahmenvertrag-Nr: 765-FKTV-8.307.958.286

### 1. Generelle Vereinbarungen

#### 1.1 Geschriebene Bedingungen

Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen voran. Werden gedruckte Bedingungen und Klauseln geändert, so ist die neue Fassung sofort anzuwenden, soweit die für den Versicherungsnehmer günstiger sind. Sollte damit eine Beitragserhöhung verbunden sein, bedarf die Änderung der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

#### 1.2 Geltungsbereich

Versicherungsort ist die jeweilige Baustelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

#### 1.3 Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten ausschließlich bei:

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
Offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis
anderen Unternehmungsformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. a.)	die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Der Versicherer wird sich auf seine Leistungsfreiheit, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Tun oder Unterlassen des Repräsentanten der mitversicherten Unternehmen begründet wird, nicht berufen, soweit dieser Unternehmer infolge Insolvenz (Eröffnung des Vergleichs- und Konkursverfahrens) den Schaden nicht oder nicht vollständig beheben kann und soweit dadurch die Interessen des Versicherungsnehmers betroffen sind.

#### 1.4 Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens bis zur Höhe von 25.000,00 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

§ B8 Nr. 2 a) aa) bis ff) sowie hh) und ii) ABN 2008 bleiben unberührt.

#### 1.5 Ersatzleistung bei Nichtwiederherstellung

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu zahlen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre.

#### 1.6 Verehensklausel

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Dies gilt jedoch nicht für die Festlegung der Versicherungssumme, sowie für Schadenanzeigen.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzungen nicht vorgelegen hätte.

#### 1.7 Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages und/oder vor Beginn des jeweiligen Einzelrisikos alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos bzw. Einzelrisikos erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

#### 1.8 Sachverständige

Der Versicherer wird als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Die gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

#### 1.9 Verantwortlichkeit

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

#### 1.10 Einwilligungsklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherer sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Unternehmen der AMB Generali Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den betreuenden Makler weitergeben, soweit die der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Darüber hinaus willigt der Versicherungsnehmer ein, dass seine Vertrags- und Schadendaten – dies sind beispielsweise seine Angaben im Antrag, auch Gesundheitsdaten, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, Sachverständigen oder eines Arztes (u.a. Behandlungsberichte) – bei der AMB Generali Schadenmanagement GmbH zum Zwecke der Schadenbearbeitung verarbeitet, insbesondere an diese übermittelt und dort verwendet werden. Ferner willigt der Versicherungsnehmer ein, dass bei künftigen Versicherungsfällen seine Angaben zum Schaden und gegebenenfalls Angaben von Dritten auch bei der AMB Generali Schadenmanagement GmbH geführt werden. Dies kann auch Gesundheitsdaten umfassen. Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, streichen Sie bitte diesen Absatz. Dann werden Versicherungsfälle weiterhin von der Generali Versicherung AG bearbeitet.

Gesundheitsdaten dürfen außerdem nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer in zumutbarer Weise von dem Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das dem Versicherungsnehmer zusammen mit den Antragsunterlagen überlassen wird.

#### 1.11 Forderungsabtretung

Soweit nach dem Versicherungsvertrag zunächst Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen sind, leistet unabhängig davon der Versicherer dieses Vertrages vor, soweit er nach den Bedingungen dieses Vertrages leisten muss.

Die dem Versicherungsnehmer gegen Dritte zustehenden Forderungen gelten an den Versicherer abgetreten.

#### 1.12 Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen oder Gefahränderungen sind mitversichert. Der Versicherungsnehmer ist nach § B9 ABN 2008 verpflichtet, dem Versicherer Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit noch auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers hat. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche Mehrprämie.

#### 1.13 Unterversicherung

Sind bei der Anmeldung zur Versicherung die Versicherungssummen entsprechend den bedingungsgemäßen Bestimmungen gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht angewandt.

#### 1.14 Makler

Die Firma      BK Versicherungsvermittlung GmbH  
                    Borsigstr. 5  
                    76185 Karlsruhe

ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## 2. **Bauleistungsversicherung**

2.1 Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008)

### 2.2 Unvorhergesehen

Abweichend von § A2 Nr. 1 Abs. 2 ABN 2008 sind Schäden unvorhergesehen, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für den im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte vorhersehen können.

### 2.3 Aggressives Grundwasser

Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse sowie alle nach dem Ergebnis der Analysen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

### 2.4. Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

### 2.5 Bergbaugebiet

In Bergbaugebieten sind die Baupläne vor Beginn der Bauleistung dem Bergbauberechtigten und der zuständigen Bergbaubehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde ist zu entsprechen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Absatz 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

### 2.6 Gefahr des Aufschwimmens

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeit oder Ballast gesichert sein.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Absatz 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

## 2.7 Schäden infolge von Mängel

Bei der Berechnung der Entschädigung sind über § A7 Nr. 1 b) ABN 2008 hinaus alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

## 2.8 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Abweichend von § B3 Nr. 2 Satz 4 ABN 2008 endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § B3 Nr. 2 a) bis c) ABN 2008 nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

## 2.9 Schäden durch Diebstahl zu § A2 Nr. 2 a) ABN 2008

Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

## 2.10 Baugrund und Bodenmassen zu § A6 Nr. 3 c) ABN 2008

Baugrund und Bodenmassen sind auf Erstes Risiko bis 5.000,00 EUR mitversichert.

## 2.11 Schadensuchkosten zu § A6 Nr. 3 a) ABN 2008

Schadensuchkosten sind auf Erstes Risiko bis 5.000,00 EUR mitversichert.

## 2.12 Zusätzliche Aufräumungskosten zu § A6 Nr. 3 b) ABN 2008

Zusätzliche Aufräumungskosten sind auf Erstes Risiko bis 5.000,00 EUR mitversichert.

## 2.13 Schäden an der Verglasung

Schäden an der Verglasung sind bis zum Ende der Haftung nach § B3 Nr. 2 ABN 2008 mitversichert. § A2 Nr. 4 a) cc) ABN 2008 bleibt unberührt.

## 2.14 Innere Unruhen

Abweichend von § A2 Nr. 4 b) hh) ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

## 2.15 Streik, Aussperrung

Abweichend von § A2 Nr. 4 b) ii) ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Streik und Aussperrung.

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

## 2.16 Selbstbehalt zu § A7 Nr. 8 ABN 2008

Der nach § A7 Nr. 1 bis 7 ABN 2008 ermittelte Betrag wird um einen Selbstbehalt von 256,00 EUR gekürzt.

## 2.17 Außergewöhnliches Hochwasser

Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind gemäß § A2 Nr. 2 c) bb) ABN 2008 versichert.

## 2.18 Versicherungsdauer

Die Versicherung endet gemäß § B3 Nr. 2 ABN 2008, spätestens 24 Monate nach dem Versicherungsbeginn.

## 2.19 Beitrag

Für Bauvorhaben auf dem Gebiet des allgemeinen Hochbaus (Neubauten, An- und Umbauten) gilt nachstehender Beitragssatz vereinbart:

1,10 %            bei einer Bausumme bis            2.500.000,00 EUR

Der Mindestbeitrag je Anmeldung beträgt 128,00 EUR.

Für andere Bauvorhaben und Bauweisen werden die Beitragssätze von Fall zu Fall ermittelt. Dies gilt insbesondere auch für besondere Gründungsmaßnahmen.